

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin. Berlin, den 4. Oktober 1922.
Kammer 3. Prüfnr. 6569.



N i e d e r s c h r i f t

Anwesend:

- a) als Vorsitzender Mag. Rat Goetz. Betrifft den Bildstreifen:
b) als Beisitzer: Herr Ebbing, "Der dicke Bill im Lunepark"
Dr. Lothar Schmidt, Jansen, Ursprungsfirma: Goldwyn Distributing
Majawsky. Corp. New-York.
c) als jugendlicher: für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini
stud. ing. Feig.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 202 m
2. " 204 "

406 m

Der Jugendliche äußerte, dass er gegen den Film nichts einzuwenden habe.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen die Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende

Beschwerde

ein. Der Bildstreifen stellt dar, wie zwei Erpresser ein Mädchen (Marta) anstiften, sich mit einem Manne, dem dicken Bill, der beim Nennen viel Geld gewonnen hat, einzulassen. Das Mädchen nimmt Bill mit in ihre Wohnung. Während sie sich das Kleid von Bill aufknöpfen lässt, schlägt ihr das Gewissen, sie erzählt Bill, was im bevorsteht. In diesem Augenblick erscheinen jedoch die Erpresser und nehmen Bill eine hohe Geldsumme ab. Bill wendet sich an zwei Polizisten; die drei werden abgeführt. Zufällig ist Bill der Distriktsrichter, dem der Fall vorliegt. Er verurteilt die beiden Männer, mit dem Mädchen verlobt er sich. Zum Schluss stellt sich das Ganze als ein Traum Bills heraus.

Der Vorsitzende war der Meinung, dass dieser Film entsittlichend wirkt. Ein unsittliches Verbrechen wird eindringlich vorgeführt. Dieser leichte und hemmungslöse Ablauf einer Erpressungskam also sehr wohl geeignet sein, zu ähnlichen Verbrechen anzustiften, ganz besonders, da das Verbrechen ziemlich sühnbar ist, weil zumeist Scham und Angst vor dem Urteil der Umwelt die Betroffenen von einer Verfolgung der Übeltäter zurückschrecken (vergl. Akt II Titel 16), d. h. also der Film kann, und wäre es nur in einem einzigen Falle entsittlichend wirken.

Dass die Darstellung scherzhaft sein soll, mindert nicht den entsittlichenden Einfluss, den sie haben kann, ganz besonders in gegenwärtigen Zeiten, da die Kniffe des großstädtischen Verbrechertums sich auf die Provinz zu erstrecken beginnen. Noch weniger vermag die überraschende Wandlung Bills in einen Distriktsrichter diese Wirkung abzuschwächen. Sie verstärkt vielmehr durch ihre Unglaubhaftigkeit die entsittlichende

entsittlichende Wirkung; nur durch diese unwahrscheinliche Wendung der Geschehnisse werden die Verbrecher der gerechten Strafe zugeführt. Fallen diese fort, so lacht sich der Erpresser ins Fäustchen. Ebensovwenig schwächt das sentimentale Gegenspiel der reuigen Sünderin diese Wirkung ab. Sie kann höchstens geeignet sein, den Verbrecherlehrling zur Vorsicht in der Wahl seiner Spiessgesellin zu mahnen.

Die Verlobung des Distriktsrichters Bill mit der Angeklagten Marta unterstreicht ebenfalls die entsittlichende Wirkung. In der Birne, die als Gefährtin des Erpressertums hauptsächlich in Betracht kommt, lebt der Drang zur Ehe. Das phantastisch-unwahrscheinliche findet in solchen von Sekundärliteratur empfänglich gemachten Seelen Tor und Türe weit offen. Die Aussicht auf derartig märchenhafte Lösungsvermagden nach selbst ein weniger gerügiges weibliches Mitglied der Erpresserschaft zu verlocken.

Dass sich das Ganze als ein Traum herausstellt, kommt nach Ansicht des Vorsitzenden für die Wirkung des Films nicht in Betracht, da die Darstellung bei aller Unwahrscheinlichkeit und Unglaubhaftigkeit einzelner Geschehnisse mit der Wirklichkeit in einem völligen Widerspruch nicht steht.

gez. Goetz.

